



# Informationsblatt über die künftige Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezeiten in der Beamtenversorgung

## Inhalt

1. Rechtsgrundlage .....	2
2. Welchem Elternteil sollen die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden? .....	2
3. Abgabe einer übereinstimmenden Zuordnungserklärung .....	3
4. Zeiträume, die von der Berücksichtigung als Kindererziehungszeit in der Beamtenversorgung ausgeschlossen sind .....	3
5. Höhe des Kindererziehungszuschlages.....	4
6. Begrenzung des Kindererziehungszuschlages .....	4
7. Berechnungsbeispiele .....	4
8. Pflegezuschlag .....	5
9. Weitergehende Hinweise .....	6
10. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung.....	7

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Auswirkungen der Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung informieren.

## 1. Rechtsgrundlage

Für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes wird ein Kindererziehungszuschlag nach **§ 57 SächsBeamtVG** gewährt, sofern dem Beamten oder der Beamtin die Kindererziehungszeit **zugeordnet** wurde.

Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach **36 Kalendermonaten**, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Zeiten einer Kindererziehung im Beamtenverhältnis für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit **maximal 30 Kalendermonaten** nach dem Ablauf des Monats der Geburt berücksichtigt.

## 2. Welchem Elternteil sollen die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden?

Nach § 57 Abs. 3 SächsBeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat.

Eltern in diesem Sinne sind neben leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern sowie gleichgeschlechtliche Elternteile.

**Elternbegriff  
i. S. SGB VI**

Einem allein erziehenden Elternteil ist zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. **Alleinerziehung** liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

**Alleinerziehung**

Haben die Eltern das Kind **gemeinsam erzogen**, haben sie die Möglichkeit durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung zu bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

**Gemeinsame  
Erziehung**

Nähere Ausführungen dazu finden Sie unter [Punkt 3](#).

Entscheiden sich die Eltern nicht für die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung wird die Kindererziehungszeit demjenigen Elternteil zugeordnet, der das Kind - nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet - **überwiegend erzogen** hat. Dabei wird berücksichtigt, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt ist (z. B. Beendigungen, Unterbrechungen oder Einschränkungen der Berufstätigkeit, auch Teilzeitanteile, Inanspruchnahme von Elternzeit).

**Feststellung der  
überwiegenden  
Erziehung durch die  
Pensionsbehörde**

Die Prüfung der überwiegenden Erziehungsanteile wird durch die Pensionsbehörde

- zum Zeitpunkt der Berechnung einer Auskunft an die Familiengerichte im Rahmen eines Scheidungsverfahrens (Versorgungsausgleich),
- zum Beginn des Ruhestandes bzw.
- im Falle einer Hinterbliebenenversorgung zum Eintritt des Versorgungsfalls

erfolgen.

Lassen sich dann die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils zu diesen in der Zukunft liegenden Zeitpunkten nicht mehr feststellen (z. B. bei gleichem Umfang der Erwerbstätigkeit oder keiner Erwerbstätigkeit beider Eltern während der Kindererziehung), wird die Erziehungszeit stets der (leiblichen) Mutter zugeordnet.

Bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen erfolgt die Zuordnung vorrangig zum leiblichen Elternteil (§ 56 Abs. 2 Satz 9, Halbsatz 2 SGB VI).

### 3. Abgabe einer übereinstimmenden Zuordnungserklärung

Die Prüfung der Zuordnung durch die Pensionsbehörde entfällt, soweit eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung der Eltern abgegeben wird, zum Beispiel, wenn der Vater oder eine andere anspruchsberechtigte Person die Kindererziehungszeit erhalten soll, obwohl er oder sie das Kind nicht eindeutig überwiegend erzieht (vgl. Punkt 2).

Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Diese Erklärung ist

- gegenüber der zuständigen Personal verwaltenden Stelle (zu den Personalakten)
- als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder –
- wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamtin oder Beamter/Richterin oder Richter ist - gegenüber der für sie/ihn zuständigen Personal verwaltenden Stelle

abzugeben.

Für die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung erhalten Sie von Ihrer Personalverwaltung einen Vordruck V09 („Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung“) in zweifacher Ausfertigung. Soweit in dem Erklärungsvordruck in den Angaben zu den Eltern die Bezeichnung „Mutter“ und/oder „Vater“ nicht zutreffend ist (z. B. bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen), so können Sie diese streichen und durch die zutreffende Bezeichnung ersetzen.

Diese Erklärung kann jedoch nur innerhalb der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit (zum Beispiel: Ablauf des Monats der Geburt bis Ende des Monats der Vollendung des 36. Kalendermonates des Kindes) und maximal für zwei Monate rückwirkend abgegeben werden. Zu den vorgenannten Zeitpunkten der Prüfung der Feststellungen der überwiegenden Erziehungsanteile durch die Pensionsbehörde ist eine solche Erklärung nicht mehr zulässig.

Haben Sie vor Eintritt in das Beamten-/Richterverhältnis beim Freistaat Sachsen bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben, übersenden Sie bitte der Personal verwaltenden Stelle eine Kopie dieser Erklärung.

### 4. Zeiträume, die von der Berücksichtigung als Kindererziehungszeit in der Beamtenversorgung ausgeschlossen sind

Für Zeiträume, in denen die Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung rentenerhöhend berücksichtigt werden kann (z. B. bei Geburt eines Kindes im Angestelltenverhältnis) und die dortige Wartezeit erfüllt ist, wird kein versorgungsrechtlicher Kindererziehungszuschlag gewährt.

**Im Zweifel erfolgt die Zuordnung zur Mutter**

**freiwillige Entscheidung für die Abgabe einer Zuordnungserklärung**

**Wirkung der Zuordnungserklärung für zukünftige Monate**

**Den Erklärungsvordruck erhalten Sie bei der Personalverwaltung**

**Abgabe der Erklärung nur bis zum 36. Lebensmonat des Kindes**

**Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ob diese Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, können Sie aus den Unterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Übersicht über die in Ihrem Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten) entnehmen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger.

## 5. Höhe des Kindererziehungszuschlages

Die Höhe des Kindererziehungszuschlages je Kind ergibt sich aus der Multiplikation der zugeordneten Kalendermonate, des Faktors 0,0833 und eines Betrages des aktuellen Rentenwertes (Stand Juli 2025: aktueller Rentenwert = 40,79 Euro).

Das heißt, dass Ihre Versorgungsbezüge bei Zuordnung von 36 Kalendermonaten nach dem aktuellen Stand um einen Kindererziehungszuschlag von 122,32 EUR (je Kind) erhöht werden.

## 6. Begrenzung des Kindererziehungszuschlages

Ein zustehender Kindererziehungszuschlag wird neben dem Ruhegehalt nur gewährt, soweit die Höchstversorgung nicht überschritten wird. Die Höchstversorgung ergibt sich aus 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe (§ 57 Abs. 5 Satz 1 SächsBeamtVG). Dieser Höchstversorgung liegen mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten zugrunde.

Ein ggf. zustehender Pflegezuschlag nach § 58 SächsBeamtVG (vgl. nachstehender [Punkt 8](#)) fließt in den Vergleich mit ein.

*Ausnahme: Zuschlag neben vollschichtiger Arbeitsleistung*

Haben Versorgungsberechtigte ihre Höchstversorgung (z. B. durch eine vollschichtige Arbeitsleistung) bereits erreicht, erhalten sie einen anteiligen Kindererziehungszuschlag je Kind, der bei Zuordnung der vollen Kindererziehungszeit von 36 Kalendermonaten einem Betrag in Höhe des aktuellen Rentenwertes entspricht (Stand Juli 2025: 40,79 Euro).

Sind der versorgungsberechtigten Person weniger als 36 Kalendermonate je Kind zugeordnet worden, verringert sich der über die Höchstversorgung hinausgehende Kindererziehungszuschlag entsprechend anteilig.

Beispiel: Zuordnung von 6 Monaten

$$\begin{aligned} &= \frac{6 \text{ Kalendermonate}}{36 \text{ Kalendermonate}} \times 40,79 \text{ Euro} \\ &= 6,80 \text{ Euro.} \end{aligned}$$

## 7. Berechnungsbeispiele

*Pauschalisiertes Beispiel zum 1. Juli 2025 (A 9, Stufe 9), verheiratet, 1 Kind:*

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ca.	4.100,00 Euro
Ruhegehaltssatz 60,00 % (Dienstzeit ca. 33,50 Jahre)	
Ruhegehalt (60 % von 4.100,00 Euro)	2.460,00 Euro
Kindererziehungszuschlag (KEZ): Zugeordnete Kindererziehungszeit von 36 Monaten (maximal je Kind)	122,32 Euro

**Wie hoch ist der Kindererziehungszuschlag?**

**Erhalte ich in jedem Fall einen Kindererziehungszuschlag oder gibt es Einschränkungen?**

**Beispiel 1**  
Höchstversorgung nicht erreicht –  
Kindererziehungszuschlag wird **in voller Höhe** gewährt

ergibt zustehendes um den KEZ erhöhtes Ruhegehalt: 2.582,32 Euro

Höchstversorgung 2.941,75 Euro  
(71,75 Prozent aus 4.100,00 Euro)

Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt (2.582,32 Euro) übersteigt die Höchstversorgung (2.941,75 Euro) nicht, so dass der **Kindererziehungszuschlag** in voller Höhe von **122,32 Euro** das Ruhegehalt erhöht.

*Pauschalisiertes Beispiel zum 1. Juli 2023 (A 13, Endstufe), verheiratet, 1 Kind, ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 40 Jahren:*

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ca. 6.500,00 Euro

Ruhegehaltssatz 71,75 % (Dienstzeit 40,00 Jahre)  
Ruhegehalt (71,75 % von 6.500,00 EUR) 4.663,75 Euro

Kindererziehungszuschlag (KEZ):  
Anteilig zugeordnete Kindererziehungszeit von  
24 Monaten (1 Kind)  $[24 \times 40,79 \times 0,833]$  81,55 Euro

ergibt zustehendes um den KEZ erhöhtes Ruhegehalt: 4.745,30 Euro

Höchstversorgung (71,75 Prozent aus 6.500,00 Euro) 4.663,75 Euro

Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt (4.745,30 Euro) übersteigt die Höchstversorgung (4.663,75 Euro), so dass der Kindererziehungszuschlag in Höhe von 81,55 Euro **nicht** gezahlt werden kann.

Nach § 57 Abs. 5 Satz 2 SächsBeamtVG ist jedoch für die anteilig zugeordnete Kindererziehungszeit **mindestens** ein anteiliger Kindererziehungszuschlag zu gewähren:

$$\frac{24 \text{ Kalendermonate}}{36 \text{ Kalendermonate}} \times 40,79 \text{ EUR} = 27,19 \text{ EUR}$$

Im Ergebnis werden Versorgungsbezüge in Höhe von insgesamt 4.690,94 Euro (4.663,75 Euro Ruhegehalt + 27,19 Euro anteiliger Mindest-Kindererziehungszuschlag) gewährt.

## 8. Pflegezuschlag

Waren Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil sie einen Pflegebedürftigen (z. B. Kind oder Eltern) nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhöht sich ihr Ruhegehalt für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag nach § 58 SächsBeamtVG. Dies gilt **nicht**, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Voraussetzung ist, dass Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage, ein oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens einem Pflegegrad 2 betreuen (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI) und neben der nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt sind (§ 3 Satz 3 SGB VI).

Für die Berechnung des Pflegezuschlages gelten die einschlägigen rentenrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 58 Abs. 2 SächsBeamtVG). Über einen Pflegezuschlag wird zu Beginn des Ruhestandes unter Vorlage eines Versicherungsverlaufes der gesetzlichen Rentenversicherung (Dokumentation der versicherungspflichtigen Pflegezeiten) entschieden.

### Beispiel 2

Höchstversorgung erreicht – Kindererziehungszuschlag wird **nicht in voller Höhe** gewährt

**Auch Pflegezeiten können sich versorgungssteigernd auswirken**

Der Pflegezuschlag wird nur dann neben dem Ruhegehalt gewährt, soweit die Höchstversorgung im Sinne des § 57 Absatz 5 Satz 1 SächsBeamtVG (maximal mögliche Versorgung) nicht überschritten wird. Ein ggf. zustehender Kindererziehungszuschlag nach § 57 SächsBeamtVG fließt in den Vergleich mit ein.

*Pauschalisiertes Beispiel zum 1. Juli 2023:*


Ein Beamter hatte 4 Jahre lang vor Eintritt in den Ruhestand seine Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden reduziert, um daneben seine pflegebedürftige Mutter nicht erwerbsmäßig zu pflegen. Er war versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1a, Satz 3 SGB VI, hat jedoch die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt.

Für die Berechnung des Pflegezuschlages übernimmt das LSF die im vorgelegten Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) ausgewiesenen Entgeltpunkte.

<b>Höhe des Ruhegehaltes</b>	= 4.000,00 € x 68,00 %
ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz	= 2.720,00 €
<b>Höhe des PfIZ</b>	1,2375 EP x 40,79 € (Stand 01.07.2025)
Entgeltpunkte lt. Versicherungsverlauf der DRV x aktueller Rentenwert	= 50,48 €
<b>Summe aus Ruhegehalt und PfIZ</b>	= 2.720,00 € + 50,48 €
<b>Versorgungsbezug</b>	= 2.770,48 €

## 9. Weitergehende Hinweise

Für weitere Fragen steht die Pensionsbehörde (Landesamt für Steuern und Finanzen) zur Verfügung.

 **Postanschrift:** Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

**abweichende Besucheradresse:** Holbeinstraße 2  
01307 Dresden

E-Mail-Adresse:  
[Versorgung@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Versorgung@lsf.smf.sachsen.de)

 **Sprechzeiten:**  
Montag und Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

 <http://www.lsf.sachsen.de>

Ist der andere Elternteil nicht Beamtin/Beamter oder RichterIn/Richter, erteilt der für sie/ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei ihrer/seiner Altersvorsorge.

## Kontakt

**Auskünfte erteilt auch die gesetzliche Rentenversicherung**

## 10. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

## Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: [Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Landesamt für Steuern und Finanzen